
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan ND7 Photovoltaikanlage

Synopse vom 20.3.2012

zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
sowie der Nachbargemeinden
nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

zur Entwurfsfassung vom 25.5.2011

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Rheinpfalz
2. Jagdgenossenschaft Dammheim
3. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|--|---|-----|---|
| 1 | Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz Polizeiinspektion Landau SB Verkehr | <p>Stellungnahme vom 22.6.2011</p> <p>Wiederholung der Einwände mit Stellungnahme vom April 2011:</p> <p>1. Von der Photovoltaikanlage darf keine Blendwirkung für den Kraftfahrzeugverkehr an der unmittelbar angrenzenden L516 u. K13, sowie der benachbarten B10 und A65 ausgehen.</p> <p>2. Baustellenzufahrt über L516 oder K13 muss geregelt werden mit den geringsten Beschränkungen für den Straßenverkehr</p> | <p>Die in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung erläuterten Sachverhalte gelten nach wie vor:</p> <p>Ausrichtung, Neigung und Beschaffenheit der Module lassen keine bis geringe Blendeffekte erwarten. Reflexionen der Sonneneinstrahlung auf den Modultischen werden nicht waagrecht oder nach unten zu den dortigen Straßen zurückgeworfen, sondern den Gesetzen der Spiegelung folgend nach oben. Da die umgebenden Straßen durchwegs niedriger als die Aufstellflächen liegen, sind dort keine bis geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Die vorhandene Randeingrünung sorgt darüber hinaus für eine Abschirmung.</p> <p>Die Module sind zudem, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, reflexionsarm ausgelegt, da Spiegelungen letztlich auch geringere Energieausbeute mit sich bringt. Eventuelle Reflexionen an den Gestellen und Rahmen sind minimal und nicht gravierender als an sonstigen baulichen Anlagen.</p> <p>Eine Gefahr durch Blendwirkung ist nicht zu erwarten, es werden daher auch keine gesonderten Festsetzungen zu diesem Thema notwendig.</p> <p>Details der Verkehrsregelung können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Eine genauere Abstimmung kann erst erfolgen, wenn Bauzeiten und Bauablauf für das konkrete Vorhaben bekannt sind. Dies erfolgt im Zuge nachgeordneter Verfahren und Genehmigungen.</p> | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |
| 2 | Verband Rhein-Neckar Postfach 102636 68026 Mannheim | <p>Stellungnahme vom 11.7.2011:</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt entsprechend den Ausführungen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinland-Pfalz 2004 grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen (Plansatz 6.3.3.1.). Auch in dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Erneuerbare-Energien-Konzept für die Region Rheinland-Pfalz wird der Solarenergienutzung wegen der vergleichsweise günstigen Einstrahlungswerte in der Region ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> | <p>Die positive Stellungnahme des Verbandes Rhein-Neckar zu dem vorgelegten Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p> | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|--|------------------------------|-----|---|
| | | <p>Hinsichtlich der Eignung von Standorten für Photovoltaikanlagen besteht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar eine differenzierte Betrachtungsweise, die im Positionspapier zu großflächigen Photovoltaikanlagen im Freiraum formuliert ist: Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden und Lärmschutzwänden eindeutig zu favorisieren.</p> <p>Dagegen wird durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Freiraum eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und ein Eingriff in das Landschaftsbild verursacht. Insofern sollten nur den Freiflächen in Anspruch genommen werden, wenn von einer Anlageneinrichtung keine gravierenden Beeinträchtigungen ausgehen. Bevorzugt werden sollten Standorte, die bereits Vorbelastungen aufweisen, wie z.B. Deponien, Klärwerke, bereits versiegelte Flächen, militärische und wirtschaftliche Konversionsflächen etc.“</p> <p>Da die geplante Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie „Am roten Weg“ errichtet werden soll, sind die Planungen konform mit den Ausführungen des Positionspapiers, großflächige Photovoltaikanlagen im Freiraum möglichst an Standorten zu errichten, in denen bereits Vorbelastungen vorhanden sind.</p> <p>(...)Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind vor einer außerlandwirtschaftlichen Inanspruchnahme zu schützen (Plansatz 4.1.1.2.). Da der Standort jedoch de facto nicht landwirtschaftlich genutzt wird, bestehen in Bezug auf das Vorranggebiet für die Landwirtschaft keine Bedenken. (...)</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird und die Bodenversiegelung auf die Anlagenstände beschränkt bleibt.</p> <p>Aus den o.g. Gründen bestehen seitens des Verbands Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> | | | |
| 3 | Vermessungs- und Katasteramt Landau i.d.P. Umlegungsausschuss Pestalozzistraße 4 76829 Landau | Stellungnahme vom 19.7.2011: Keine Bedenken | Wird zur Kenntnis genommen | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|---|--|-----|---|
| 4 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer | Stellungnahme vom 29.6.2011 In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o.g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeit anzuzeigen, damit wir diese sofern notwendig, überwachen können 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherr jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie – Speyer 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. 5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege. | Es werden keine Vorgaben gemacht oder Informationen gegeben, die besondere Vorkehrungen oder eine Änderung der Planung und Festsetzungen erfordern. Die genannten Punkte sind als allgemeine Vorsichtsmaßnahmen zu verstehen. Es ist vorgesehen, sie in den Durchführungsvertrag und die Baugenehmigung zu übernehmen. Im Bebauungsplan werden sie als Hinweis übernommen, um die entsprechenden Erfordernisse hervorzuheben. | + | Die genannten Punkte werden als Hinweis übernommen |
| 5 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Referat Erdgeschichte Große Langgasse 29 55116 Mainz | Stellungnahme vom 21.6.2011 Aus Sicht des Referates Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS |
|----------|--|---|--|-----|--|
| | | | | | Festsetzungen |
| 6 | Landwirtschaftskammer RLP Dienststelle Neustadt Chemnitzer Straße 3 67433 Neustadt a.d.W. | <p>Stellungnahme vom 1.8.2011</p> <p>Zum Bebauungsplan wird folgendes mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Erschließung der Anlage soll über ein neu herzustellendes Teilstück eines Wirtschaftsweges erfolgen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass vorhabenbedingte bzw. baubedingte Schäden an den Wirtschaftswegen vom Vorhabenträger beseitigt werden müssen. Insofern wird angeregt den Zustand des Weges vor Durchführung der Baumaßnahme zu dokumentieren. Bzgl. Der Nutzung von Wirtschaftswegen wird angeregt zwischen Vorhabenträger und der Stadt entsprechende Wegemittbenutzungsverträge abzuschließen. Unter Punkt 2.1 der Textfestsetzungen ist erwähnt, dass an der nordwestlichen Zufahrt zum Wirtschaftsweg eine Informationstafel zur Solarenergie errichtet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tafel so errichtet werden soll, dass die uneingeschränkte Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges erhalten bleibt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Einspeisung des erzeugten Stroms über eine ca. 1 km lange Erdleitung, die entlang vorhandener Wege verlegt werden soll, erfolgen soll. Wir gehen davon aus, dass im Zuge der Leitungsverlegung die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich-weinbaulich genutzten Grundstücke uneingeschränkt möglich bleibt. Dafür in Anspruch zu nehmende Wirtschaftswege dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. In Diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der geplante Verlauf der Erdleitung innerhalb von geplanten Flurbereinigungsverfahren Landau-Nußdorf, für die eine Aufbauplanung beschlossen wurde und eine Umsetzung in | <p>Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg. Ein Ausbau ist nicht vorgesehen. Eventuell notwendige Ertüchtigungen der bestehenden Wegebefestigung werden geprüft, können aber im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p> <p>Sollte es zu Schäden an dem Weg kommen, sind diese durch den Vorhabensträger bzw. den Verursacher zu beseitigen. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist dazu nicht möglich, wird aber in einem Durchführungsvertrag festgehalten..</p> <p>Eine entsprechende Übereinkunft wird im Durchführungsvertrag und in einem Gestattungsvertrag getroffen, ist aber nicht Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Die Notwendigkeit der Sicherstellung der Befahrbarkeit wird durch die Festsetzung des Weges im Bebauungsplan ausreichend hervorgehoben. Sie kann im Detail aber erst im Zuge der Baugenehmigung geprüft werden.</p> <p>Planung und Trassierung der Erdleitung sind nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die genaue Trassierung und ggf. auch die zu treffenden Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt und den ggf. betroffenen Grundstückseigentümern. Dort werden die genannten Belange im Detail geprüft.</p> <p>Die Leitungsführung wurde vom Vorhabenträger angepasst.</p> <p>Der angesprochene Trassenabschnitt liegt aber nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes und wird über ein gesondertes Verfahren</p> | / | <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|---|--|----------------------------|---|
| | | <p>2016/2022 erfolgen soll, liegt. Von daher wird eine Abstimmung mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung für erforderlich gehalten.</p> <p>6. Darüber hinaus tangiert der Verlauf der Erdleitung die Trasse für den geplanten vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der BAB 65. Ein Planfeststellungsverfahren hierzu ist eingeleitet. Auch hier sollte eine Abstimmung mit dem LBM vorgenommen werden.</p> <p>7. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die Errichtung von Zaunanlagen zulässig ist. Wir weisen darauf hin, dass die Abstände nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz einzuhalten sind.</p> <p>8. Bei geplanten Pflanzmaßnahmen, die insbesondere an Wirtschaftswege bzw. landwirtschaftlich-weinbaulich genutzte Grundstück angrenzen, sind die Abstände nach dem Landesnachbarrecht Rheinland Pfalz einzuhalten.</p> <p>9. Es besteht kein Einverständnis mit dem ermittelten externen Ausgleichsflächenbedarf von ca. 0,57 ha und der hierfür zugrunde gelegten Bilanzierung. U.E. dürfte nur die vollständig überbaute Fläche von ca. 0,19 ha ein Kompensationserfordernis ermittelt werden, da die verbleibenden Flächen mit ihrer bisherigen ökologischen Wertigkeit erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für Abstandsgrün ohne prägenden Charakter ein Kompensationsfaktor von 1,75 ermittelt wurde. Von daher wird angeregt, die Bilanzierung nochmals zu überprüfen.</p> | <p>abgestimmt und genehmigt. Es wird daher keine Änderung des Entwurfes notwendig. Der Übergabepunkt in das Gebiet und der Standort der dort vorgesehenen Umspannstation, Übergabestation und Wechselrichter bleiben gleich.</p> <p>Wie oben</p> <p>Die vorgesehenen Zaunanlagen sind deutlich von den Außengrenzen des Grundstücks zurückgesetzt. Die Abstände nach Nachbarrecht werden eingehalten.</p> <p>Es sind keine neuen Pflanzmaßnahmen an der Grenze zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vorgesehen.</p> <p>Zwischen der bestehenden Begrünung und den landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt jeweils eine Wegeparzelle, so dass auch diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Ausgleichsbedarf und gewählte Vorgehensweise bei der Ermittlung wurde in einem Abstimmungsgespräch mit der oberen Naturschutzbehörde am 9.3.2012 besprochen. Der ermittelte Umfang ist nach diesem Gespräch als unverzichtbar anzusehen, um einen nach den gesetzlichen Vorgaben ausreichenden Ausgleich von Eingriffen und vor allem auch Lebensraumverlusten innerhalb der Photovoltaikanlage zu gewährleisten.</p> <p>Wie dies das Landauer Bewertungsmodell für solche Fälle vorgibt, wurden, ergänzend zu der Bilanzierung der Wertpunkte, im Gebiet zu beachtende räumlich funktionale Erfordernisse des Artenschutzes berücksichtigt. Es wurde geprüft, ob sich daraus eventuell Maßnahmenerfordernisse ergeben, die die auf Einzelflächen bezogene Punktebewertung nicht ausreichend erfasst. Ein solches Erfordernis zeigte sich für den Teil der in Anspruch genommenen Gehölze und Sukzessionsflächen, die nicht überbaut aber in Grünland umgewandelt werden. Diese Flächen bleiben nach dem Bilanzierungsmodell gleichwertig, trotzdem kommt es dadurch zu teilweisen Lebensraumverlusten für Arten des Halboffenlandes wie</p> | <p>/</p> <p>/</p> <p>+</p> | <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Die Ausgleichskonzeption wird um die genannten Maßnahmen und Erläuterungen ergänzt</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|---|---|-----|---|
| | | | <p>z.B. den Neuntöter.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Konflikte zu verhindern, wurden daher im Geltungsbereich (Maßnahmen M2a und M5 des Bebauungsplans) und in der unmittelbaren Umgebung (Maßnahmen M1ex und M3ex des Bebauungsplans) zusätzliche Strukturierungsmaßnahmen vorgesehen. Sie gleichen die entstehenden Verluste aus und sorgen dafür, dass das Gelände der Photovoltaikanlage, der umgebende Grünstreifen und die neu entwickelten Flächen gemeinsam als funktionsfähiger Lebensraumkomplex erhalten bleiben.</p> | | |
| 7 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich- Ebert- Straße 14 67433 Neustadt/ Weinstraße | <p>Stellungnahme vom 24.06.2011</p> <p>Für das o.g. Vorhaben wurde unsererseits mit Schreiben vom 07.06.2011 im Rahmen einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die für die Abgabe von Stellungnahmen gesetzte Frist läuft bis zum 22.07.2011. Die Belange vom Raumordnung und Landesplanung werden im Zuge dieses Prüfverfahrens aufgearbeitet, so dass dessen Ergebnis eine Stellungnahme unsererseits gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erübrigt.</p> <p>Da die Verfahrensstränge des Bauleitplanverfahrens und der vereinfachten raumordnerischen Prüfung zeitlich nicht aneinander gekoppelt sind, darf sie vorsorglich darauf hinweisen, dass die von Ihnen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gesetzte Frist für die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.08.2011 in diesem Fall für uns gegenstandslos ist. Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der raumordnerischen Prüfung erfolgte in Abhängigkeit von der Vorlage erforderlicher Planunterlagen. Dennoch sind wir selbstverständlich um einen zügigen Abschluss unseres Prüfverfahrens bemüht.</p> | <p>Die vereinfachte raumordnerischen Prüfung wurde zwischenzeitlich mit positivem Ergebnis abgeschlossen.</p> <p>Nach dem raumordnerischen Entscheid vom August 2011 entspricht die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Landau in der Pfalz auf der Deponie „Am Roten Weg“ den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Der Bescheid enthält Maßgaben, die bei der Planung berücksichtigt wurden. Diese Maßgaben und die Berücksichtigung in der Planung sind im Detail in Kapitel 3.2.1 der Begründung benannt und erläutert. Sie entsprechend durchwegs Punkten, die auch bereits im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Stellungnahme vorgebracht und berücksichtigt wurden.</p> | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |
| 8 | Pfalzwerke AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen | <p>Stellungnahme vom 13. Juli 2011</p> <p>Ergänzend unserer Stellungnahme vom 17. Mai Az:BG109-2011-455-14978-01 geben sie folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zusätzlich zu der zeichnerischen Darstellung der 110-kV-Trasse mit</p> | <p>Die Stellungnahme vom 17. Mai (frühzeitige Beteiligung) enthielt Informationen zu Leitungsverläufen und Schutzstreifen. Diese wurden in den Entwurf zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB eingearbeitet und lagen den Pfalzwerken zu ihrer erneuten Stellungnahme vor. Da dazu keine Änderungswünsche und zusätzliche Hinweise erfolgten, ist davon auszugehen, dass sie aus Sicht der Pfalzwerke AG richtig und in angemessener Form übernommen wurden.</p> | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|---|---|-----|---|
| | | <p>Schutzstreifenflächen und Ausweisung dieser mit „Geh- Fahr und Leitungsrechten“ bitten wir um Aufnahme nachstehender Formulierung in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan</p> <p>„Die Errichtung und/oder Änderung baulicher Anlagen (hier: Solartische) im Schutzstreifen der Elektrofreileitungen bedarf der Zustimmung der Pfalzwerke und die als zulässig festgesetzte Höhe dieser baulichen Anlagen nicht in jedem Bereich der Schutzstreifen realisierbar ist.</p> <p>Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben der Pfalzwerke zur Stellungnahme vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird den Antragstellern empfohlen ihre Vorhaben in Bezug auf einzuhaltende Abstände zu den Elektrofreileitungen bereits im Stadium der Vorplanung mit den Pfalzwerken abzustimmen.“</p> <p>Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist zwingend notwendig.</p> | <p>Die vorgeschlagene Ergänzung ist wegen fehlender konkreter Vorgaben so nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan integrierbar. Zur Berücksichtigung der Anliegen des Pfalzwerke AG wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:</p> <p>„Im Plan und in den Textfestsetzungen wird auf Basis einer ergänzenden Stellungnahme der Pfalzwerke vom 25.5.2011 (mit zugehörigem Lageplan) ein kleiner Bereich im Süden des Sondergebietes mit Höhenbeschränkung auf 2 m belegt. Eine Überschreitung bis zu den sonst geltenden 3 m wird in den Textfestsetzungen ermöglicht, sofern die Pfalzwerke AG dem nach Prüfung der konkreten technischen Planung zustimmen“.</p> <p>Darüber hinaus wird in den Hinweisen ergänzt, dass die Errichtung von Modulen innerhalb der Schutzstreifen grundsätzlich möglich und mit den Pfalzwerken abgestimmt ist, dass die konkrete Planung aber noch einmal von Seiten der Pfalzwerke AG geprüft werden muss.</p> | + | Es wird eine Ergänzung der Planzeichnung, der Textfestsetzungen und der Hinweise in der beschriebenen Weise vorgenommen |
| 9 | Creos Deutschland GmbH Am Halberg 4 66121 Saarbrücken | <p>Stellungnahme vom 21.4.2011</p> <p>Betroffene Leitung: NEUSTADT-LANDAU, DN 125</p> <p>Ihre Maßnahme tangiert o.g. Gashochdruckleitung unseres Unternehmens. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d.h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Den Verlauf der Leitung haben wir Ihnen in dem beigefügten Plan gelb-rot markiert.</p> <p>(...) Ihrer Maßnahme können wir nur dann zustimmen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb unserer Anlage gewährleistet bleibt.</p> <p>Wir bitten den Bestand der Leitung(en) einschließlich des (der) Schutzstreifen(s) sowie die Auflagen der Anweisung in die rechtliche Festsetzung des Bebauungsplanes gemäß §9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 21 BauGB zu übernehmen.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitung(en) in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> | <p>Die Leitung verläuft unmittelbar östlich der L 516. Sie muss im Bereich der geplanten Zufahrt im Nordwesten gequert werden. Da die Zufahrt aber über einen bestehenden befestigten Wirtschaftsweg erfolgt und dort keinerlei bauliche Maßnahmen erforderlich sind, ist das Vorhaben von Beschränkungen durch die Leitung und die zugehörigen Schutzstreifen nicht betroffen. Lediglich in dem Fall, dass der bestehende Belag des Weges ertüchtigt werden muss sind ggf. entsprechende Abstimmungen notwendig.</p> <p>Änderungen der Festsetzungen zur Anlage und Zufahrt sind nicht erforderlich. Leitungsführung und Schutzstreifen werden gemäß der Darstellung in der Anlage zum Schreiben der Creos Deutschland nachrichtlich in den Plan übernommen.</p> <p>Die Informationen wurde an EnergieSüdwest AG weitergeleitet, um sicherzustellen, dass die Leitungstrasse auch bei der Verlegung des geplanten Erdkabels berücksichtigt wird.</p> | + | Die genannte Leitung und die zugehörigen Schutzabstände werden in den Plan mit aufgenommen. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|--|--|-----|---|
| | | <p>Werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grundstücke durch Umlegung neu geordnet, in denen die Leitungen oder Teile des Schutzstreifens der Leitung liegen, die bisher nicht grundbuchlich gesichert sind, so bitten wir im Umlegungsverfahren die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu veranlassen. Die hierfür anfallenden Kosten und ggf. Entschädigungszahlungen werden von Creos Deutschland übernommen.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten ist die tatsächliche Lage und die Erddeckung der Leitung(en) durch Suchschlitze festzustellen. Bei Bodenabtrag muss während der Bauphase eine Mindestüberdeckung der Leitung(en) von 0,6 m erhalten bleiben.</p> <p>Bei der Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ zu beachten.</p> | | | |
| 10 | Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein | <p>Stellungnahme vom 21.6.2011</p> <p>Wir danken für die Beteiligung an oben genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.</p> | Wird zur Kenntnis genommen | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |
| 11 | Wintershall Holding GmbH Postfach 1265 49403 Barnstorf | <p>Stellungnahme vom 28. Juli 2011</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ND 7 befindet sich innerhalb des unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Landau-Ost I“ der von Rautenkranz Exploration und Produktion GmbH & Co. KG, Celle. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Bewilligungsfeld in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung befinden sich hier nicht (Leitungen u. Kabel unseres Förderbetriebes Landau verlaufen östlich, außerhalb des Plangebietes- s. Anlage). Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p> | Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Textteil vorhanden | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |
| 12 | Deutsche Telekom AG Postfach 2501 67613 Kaiserslautern | <p>Stellungnahme vom 22.7.2012</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PB 3IngN KL, Hans Maurer vom 28.4.2011 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> | Wird zur Kenntnis genommen | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|--|---|-----|---|
| | | <p>Stellungnahme vom 28.4.2011</p> <p>Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen</p> | | | |
| 13 | Landesbetrieb Mobilität Speyer St. Guido-Straße 17 67346 Speyer | <p>Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer sowie des LBM Speyer Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der laut Begründung geringen Anzahl an Zufahrten wurde von unserem Hause einer Erschließung von der L516 über den bestehenden Wirtschaftsweg zugestimmt. <p>Zufahrten und Zugänge zu Landesstraßen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, gelten jedoch als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 Landesstraßengesetz. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz ist auch die Änderung bzw. wie im vorliegenden Fall andersartige Nutzung bestehender Zufahrten und Zugängen. Mit dem Bauvorhaben kann daher erst nach Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis durch den Landesbetrieb Mobilität Speyer begonnen werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße 516 sowie dem jeweils gültigen Gebührenkatalog.</p> <p>Wir bitten Sie daher uns am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, damit die notwendigen Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen werden können. Ferner ist sicherzustellen, dass ein Einfahren in die Anlage erfolgen kann, ohne dass die Verkehrssicherheit auf der L 516 durch z.B. Rangieren oder Rückwärtsfahren von</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Zufahrt über die L516 als möglich und zulässig gesehen wird.</p> <p>Die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis obliegt dem Vorhabensträger und ist im Bebauungsplan nicht zu regeln.</p> | / | <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|---|--|--|---|
| | | <p>Fahrzeugen beeinträchtigt oder gefährdet wird.</p> <p>2. An der Einmündung des Wirtschaftswegs in die L516 ist ein Sichtdreieck gemäß RAS-K 1 ab einer Höhe von 0,80 m dauerhaft freizuhalten.</p> <p>3. Wir weisen darauf hin, dass die Bauverbotszone von 20 m parallel der L 516 gemäß § 24 Landesstraßengesetz auch für Werbeanlagen gilt. Werbeanlagen in einem Bereich von 20 m bis 40 m parallel der L 516 bedürfen zu ihrer Errichtung der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.</p> <p>4. Die Landesstraße darf nicht verschmutzt werden, auch nicht während der Bauzeit. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>5. Der Landesstraße 516 darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>6. Hinsichtlich einer eventuellen Leitungsverlegung im Bereich der klassifizierten Straßen verweisen wir auf unser Schreiben vom 18.07.2011 an die SGD Süd im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Der dortige Antrag beinhaltete auch eine geplante Trasse zur Einspeisung in das öffentliche Netz. Die Leitung sollte dabei parallel der B 10 geführt werden. Mit dieser Trasse bestand unsererseits kein Einverständnis. Diese Streckenführung tangiert die Planung zum 4-</p> | <p>Maßgebend ist im vorliegenden Fall die sogenannte Anfahrsicht im Abstand von 3 m von der Fahrbahn. Dieser Abstandsstreifen liegt außerhalb des Bebauungsplans und bleibt gegenüber dem heutigen Zustand unverändert. Die L516 wird im betreffenden Abschnitt von einem ca. 5m breiten Grünstreifen mit Entwässerungsgraben etc. begleitet, so dass die Anfahrsicht – wie bereits heute - innerhalb der dem Land gehörenden und im Zuge der üblichen Unterhaltungsmaßnahmen zu pflegenden Straßenbegleitflächen gewährleistet werden kann. Eine Festsetzung im Plan ist nicht sinnvoll und notwendig</p> <p>Die 20 m Bauverbotszone der Landesstraße wird als nachrichtliche Übernahme im Plan eingezeichnet. Zur Vollständigkeit wird auch die 15 m Bauverbotszone nach Landesstraßengesetz im Plan ergänzt. Aus beiden Ergänzungen ergeben sich keine weiteren Konsequenzen für das Plankonzept. Zur Zustimmungspflicht im 40 m Bereich wird ein Hinweis im Textteil aufgenommen. Auch dies hat keine Auswirkungen auf das Plankonzept.</p> <p>Absprachen und Regelungen zur Straßenreinigung sind im Bebauungsplan nicht festsetzbar. Dies kann erst in nachgeordneten Verfahren im Zuge der Baugenehmigung bzw. der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen.</p> <p>Der Zufahrtsweg bleibt unverändert. Es ist daher nicht zu erwarten, dass zusätzliche Regenwasserabflüsse entstehen. Die Leitungsführung wird vom Vorhabensträger angepasst.</p> <p>Die Trasse liegt nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes und wird über ein gesondertes Verfahren abgestimmt und genehmigt. Es wird daher keine Änderung des Entwurfes notwendig. Der Übergabepunkt in das Gebiet und der Standort der dort vorgesehenen Umspannstation, Übergabestation und Wechselrichter bleiben gleich.</p> | <p>/</p> <p>+</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> | <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Die genannte Bauverbotszonen und der Hinweis werden in den Plan mit aufgenommen.</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|--|---|-----|---|
| | | <p>streifigen Ausbau der B 10 im Abschnitt Godramstein bis zur A65. Für diese Planung besteht Veränderungssperre, der Beschluss wurde am 22. September 2010 erlassen. Die Energie Südwest war dabei als Versorgungsträger am Verfahren beteiligt.</p> <p>Wir hatten daher vorgeschlagen den Leitungsverlauf nicht entlang der B 10 zu führen, sondern von der Anschlussstelle den nördlichen Weg zu wählen.</p> <p>Grundsätzlich machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass für die Benutzung von Straßeneigentum sowie der Verlegung in der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone eine vertragliche Regelung bzw. eine anbaurechtliche Genehmigung erforderlich ist. Hierzu sind uns rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen) die aussagekräftigen Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.</p> | | | |
| 14 | Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur | <p>Stellungnahme vom 4.7.2011</p> <p>Gegen die o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Allerdings ist sicherzustellen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B10 ausgeschlossen ist.</p> | Zu Blendungen gilt die Stellungnahme zu Nr. 1 Polizeipräsidium entsprechend. | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |
| 15 | Energie Südwest Netz GmbH Industriestraße 18 76829 Landau | <p>Stellungnahme vom 15.7.2011</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich</p> | Wird zur Kenntnis genommen | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |
| 16 | Bauern- und Winzerschaft Dammheim Dorfstraße 4 76829 Landau | <p>Stellungnahme vom 26.7.2011</p> <p>Durch die beabsichtigte Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dammheimer Gelände verringert sich die bejagbare Fläche für den Jagdpächter. Dementsprechend muß dann eine Entschädigung für den Flächenverlust der Bauern- und Winzerschaft gezahlt werden.</p> <p>Des weiteren wird die Einfriedung der Anlage gefordert, die so zu gestalten ist, daß kein Rückzuggebiet für Niederwild entsteht. Insbesondere Feldkaninchen und -hasen nutzen diesen Schutz und richten dann wieder große Fraßschäden an den Weidenstöcken an.</p> | <p>Ob und inwieweit eine Entschädigung zu zahlen ist, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und wird gesondert entschieden. Dem geplanten Vorhaben steht dies nicht im Weg. Es ist nicht vorgesehen, die Fläche zu befrieden, zur Art der Bejagung, insbesondere der Kaninchen, werden privatrechtliche Regelungen getroffen.</p> <p>Die vorhandenen Bauten liegen in den flachen Wällen außerhalb der geplanten Anlage und Umzäunung. Ein „Ausperren“ der Kaninchen aus dem Gelände der Fotovoltaikanlage ist technisch nur sehr aufwändig zu realisieren (Untergrabschutz). Da die Bauten außerhalb der Umzäunung liegen, wäre in diesem Fall sogar ein Wegfall von</p> | / | <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS |
|----------|---|--|--|-----|---|
| | | | Futterflächen und eine Verdrängung in die angrenzenden Weinberge zu erwarten, was die von der Bauern- und Winzerschaft befürchteten Probleme tatsächlich erzeugen könnte. Darüber hinaus wäre die Abschottung der Photovoltaikanlage für Kleintiere aus Gründen des Naturschutzes problematisch und würde zu erheblichem zusätzlichem Ausgleichsbedarf führen. Bei der geplanten Vorgehensweise ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben neue oder zusätzliche Probleme mit Wildschäden in den umgebenden Weinbergflächen nach sich zieht. | | |
| 17 | Bauern- und Winzerschaft Nußdorf Kaiserberg 15B 76829 Nußdorf | Stellungnahme vom 20.6.2011 Keine Stellungnahme erforderlich, da diese Fläche außerhalb der landw. Nutzung liegt | Wird zur Kenntnis genommen | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |
| 18 | Stadt Landau Bauordnungsabteilung 630-B | Stellungnahme vom 15.7.2011 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ND7 „Photovoltaikanlage“ bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. 1) Bei den Grundstücken Flurstück Nr. 3455/1 und 7049/1 handelt es sich um eine ehemalige Mülldeponie. Aus diesem Grund ist hier die zuständige Abfallbehörde zu beteiligen. 2) Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage dürfen keine Blendwirkungen auf den Fahrzeugverkehr im Bereich der öffentlichen Straßen entstehen, was noch mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzuklären ist. 3) Der geplante Eingriff in die freie Landschaft ist entsprechend auszugleichen, was noch mit der zuständigen Landespflegebehörde zu klären ist. | Wird zur Kenntnis genommen Zu 1): Die zuständige Abfallbehörde war und ist auch über die übliche TÖB Beteiligung hinaus eng in die Planung mit eingebunden. Der abfallrechtliche Antrag für die Folgenutzung wurde mit Schreiben des EWL vom 8.2.2012 bei der SGD Süd eingereicht. Zu 2): Blendwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine ausführlichere Erläuterung dazu wurde bereits im Zusammenhang mit den Einwendungen des Polizeipräsidiums Rheinpfalz (siehe Nr.1) gegeben. Zu 3): Den Planunterlagen liegen ein Umweltbericht und ein Grünordnungsplan bei, in dem der notwendige Ausgleich ermittelt ist. Entsprechende Flächen des Ökokontos der Stadt sind benannt und zugeordnet. | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |
| 19 | Stadt Landau Umweltschutz/ untere Abfall- und Wasserbehörde | Stellungnahme vom 16.6.2011 Keine Anregungen und Informationen | Wird zur Kenntnis genommen | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|--|--|-------------------------------------|---|
| | 351 | | | | Festsetzungen |
| 20 | Stadt Landau Untere Naturschutzbehörde 353 | <p>Stellungnahme vom 19.8.2011 (ersetzt und ergänzt eine erste vorläufige Stellungnahme vom 6.7.2011)</p> <p>Bei der Aufstellung des BP ND 7 und zur 15. Teiländerung des FNP war das Umweltamt beteiligt und eingebunden. Grundsätzlich sind unsere Anregungen hinsichtlich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft berücksichtigt worden.</p> <p>Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie wurden per e-mail vom 17.06.2011 und per Post vom 21.06.2011 um Stellungnahme gebeten. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:</p> <p>Die <u>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald</u>, Landesverband Rheinland-Pfalz teilt in ihrem Schreiben vom 20.06.2011 mit, dass sie keine Einwände gegen das geplante Vorhaben haben.</p> <p>Die <u>Pollichia</u> teilt in ihrem Schreiben, eingegangen am 04.07.2011 mit, dass sie keine Einwände hat, sofern die landespflegerischen Maßnahmen wie vorgesehen unverzüglich durchgeführt werden.</p> <p><u>Der NABU</u> teilt in seinem Schreiben vom 04.07.2011 mit, dass er Einwände hat. Sie werden wie folgt begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich bestehen gegen die Einrichtung einer Fotovoltaikanlage auf der Deponie Dammheim keine Bedenken. Jedoch ist der Umweltverband der Meinung, dass die zwei zoologischen Untersuchungen im März und April dieses Jahres nicht ausreichend waren. Einige wertgebende Tierarten würden erst zeitlich später im Gebiet eintreffen, wie Neuntöter, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Bluthänfling u.a. Vogelarten sowie verschiedene Schmetterlingsarten. Diese Tierarten seien somit nicht erfasst worden. Vgl. dazu beigefügtes Anschreiben. ▪ Auch wurden die in jüngerer Zeit wesentlich häufiger durchgeführten Mäharbeiten im Gebiet bemängelt. Dadurch würde sich die Pflanzengesellschaft nachteilig verändern. Dies wiederum hätte ebenfalls nachteilige Folgen für die vorkommende Tierwelt. | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu der umfangreichen Stellungnahme des NABU wird nachfolgend unter der Nr. 20a gesondert mit Bezug auf das Originalschreiben näher eingegangen, so dass Verkürzungen und Missverständnisse ausgeschlossen werden.</p> | <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> | <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Auf die vom NABU vorgebrachten Einwände wird im nachfolgenden Punkt 20a genauer eingegangen</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|---|---|----------------------------|--|
| | | <p>▪ Es wird weiter befürchtet, dass die geplanten Rodungen von Sträuchern den Lebensraum verschiedener zum Teil geschützter Arten deutlich verkleinern würden. Die zoologischen Untersuchungen zum Vorhaben würden dies nicht ausreichend berücksichtigen.</p> <p>Die GNOR teilt in dem Schreiben vom 03.08.2011 mit, dass sie folgende Einwände hat: Grundsätzlich wird die Nutzung von alternativer und regenerativer Energiequellen begrüßt. In der Anlage 4-Grünordnungsplan-ND7.pdf sei auf Seite 15 Absatz 3.5 ein Tippfehler. Es würde Text fehlen. Insbesondere bzgl. des Artenschutzes seien die durchgeführten Untersuchungen nicht ausreichend. Die Reviere des Schwarzkehlchens seien nicht berücksichtigt worden. Es dürfte in seinem Bestand nicht durch Photovoltaikanlagen gefährdet werden. Der Abstand der Anlagen zu den vorhandenen Gehölzen wird als kritisch betrachtet, da sich dort viele Vögel aufhalten würden. Es müsse mit dem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten gerechnet werden. Es würden die Beeinträchtigungen auf Mauer- und Zauneidechsen nicht genügend beschrieben werden. Es gäbe hierzu auch keine Aussagen, wie die vorhandene Population erhalten werden solle. Nach eigenen Beobachtungen würden Fledermäuse an der Deponiefläche vorkommen. Das sei nicht ausreichend gewürdigt worden. Es wird bemängelt, dass keine Untersuchungen zu Schmetterlingen gemacht wurden. Es wäre nicht deutlich dargestellt, wie die Ausgleichsfläche Funktionen für die beeinträchtigten Arten erfüllen soll. Die Landes-Aktions-Gemeinschaft e.V., teilt in ihrem Schreiben vom 05.08.2011 mit, dass sie keine Einwände gegen das geplante Vorhaben habe.</p> <p>Der Gebirgs- und Wanderverein e. V., teilt in seinem Schreiben vom 03.08.2011 mit, dass er keine Bedenken gegen das Vorhaben hat, eigene Belange würden nicht berührt. Er möchte weiter beteiligt werden.</p> <p>Der BUND, teilt in seinem Schreiben vom 15.08.2011 mit, dass er keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben habe. Es sei sicher zu stellen, dass die Hausmülldeponie geschlossen bleibe. Er würde eine aufgeständerte Anlage, evtl. auch in beweglicher Form, begrüßen. Auf die Vogel- und Tierwelt sei</p> | <p>Zu der umfangreichen Stellungnahme der GNOR wird nachfolgend unter der Nummer 20b gesondert mit Bezug auf das Originalschreiben näher eingegangen, so dass Verkürzungen und Missverständnisse ausgeschlossen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> | <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> | <p>Auf die von der GNOR vorgebrachten Einwände wird im nachfolgenden Punkt 20b genauer eingegangen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|--|---|-----|---|
| | | <p>Rücksicht zu nehmen. Beanspruchte Flächen durch Fundamente seien auszugleichen.</p> <p><u>Seitens des Umweltamts wird abschließend empfohlen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir bitten um eine Empfehlung des Fachplaners, inwieweit die Einwände der Umweltverbände fachlich begründet sind und in die Planungsunterlagen integriert werden können bzw. müssen. Es sollte eine fachliche Einschätzung hinsichtlich der Betroffenheit und Eingriffserheblichkeit der genannten Arten und der Konsequenzen für die Planung erfolgen. Die bemängelten Funktionen der Ausgleichsfläche sollen erläutert werden. ▪ Des Weiteren bitten wir darum, die aufgeworfenen Argumente der Oberen Naturschutzbehörde, Frau Michel, insbesondere bzgl. der Ökobilanzierung vom Fachplaner abklären zu lassen. Diese wurden genannt in der e-mail vom 20.05.2011 zum Thema „Deckung des externen Ausgleichsbedarfs für B-Plan ND7“ sowie in ähnlichem Wortlaut in der Stellungnahme zur „ROV Zielabweichung“ in der e-mail vom 11.08.2011. Sie liegen 610 bereits vor. Es wurde von der Oberen Naturschutzbehörde gefordert, dass als Ausgangsbasis für die ökologische Bilanzierung der Rekultivierungsplan von 1991 dienen solle, allerdings in einer modifizierten Form. Dazu sei eine Abstimmung unerlässlich. Wir empfehlen deshalb dringend, diese Abstimmung vom Fachplaner einholen zu lassen, da sonst die gesamte Ausgleichsbilanzierung nicht gesichert ist. Die anderen genannten Punkte wie Nachvollziehbarkeit beim Kompensationsbedarf, Bewertung der großen Freiflächen, Lebensraumverlust, Blendwirkung, Artenschutz usw. sollten entsprechen im Fachbeitrag abgehandelt werden. | <p>Die aufgeworfenen Fragen werden nachfolgend mit Bezug auf die Originalschreiben erläutert und es sind entsprechende Empfehlungen gegeben.</p> <p>Zu den genannten Fragestellungen fand eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Süd) statt.</p> <p>Auf Basis einer mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Abfallbehörde der SGD Süd abgestimmten aktualisierten Fassung des Rekultivierungskonzeptes Stand Februar 2012 wurden die Eingriffsbewertung und Ausgleichserfordernisse aktualisiert und ergänzt.</p> <p>Die dazu gewählte Vorgehensweise wurde in einem Abstimmungsgespräch am 9.3.2012 besprochen und so von der Oberen Naturschutzbehörde auch akzeptiert.</p> <p>Wie dies das Landauer Bewertungsmodell für solche Fälle vorgibt, wurden, ergänzend zu der Bilanzierung der Wertpunkte, im Gebiet zu beachtende räumlich funktionale Erfordernisse des Artenschutzes berücksichtigt. Es wurde geprüft, ob sich daraus eventuell Maßnahmenanforderungen ergeben, die die auf Einzelflächen bezogene Punktebewertung nicht ausreichend erfasst. Ein solches Erfordernis zeigte sich für den Teil der in Anspruch genommenen Gehölze und Sukzessionsflächen, die nicht überbaut aber in Grünland umgewandelt werden. Diese Flächen bleiben nach dem Bilanzierungsmodell gleichwertig, trotzdem kommt es dadurch zu teilweisen Lebensraumverlusten für Arten des Halboffenlandes wie z.B. den Neuntöter.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Konflikte zu verhindern, wurden daher im Geltungsbereich (Maßnahmen M2a und M5 des Bebauungsplans)</p> | / | <p>Auf die von NABU und GNOR vorgebrachten Einwände wird in den nachfolgenden Punkten 20a und b genauer eingegangen</p> <p>Die Ausgleichskonzeption wird um die genannten Maßnahmen und Erläuterungen ergänzt</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|---|---|-----|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sollte ebenfalls überprüft werden, ob und wie sich die Beibehaltung der Bauwege als dauerhafte Fahrwege in der Öko-Bilanzierung niedergeschlagen würde. <p>Die externen Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto sollten in Form sogenannter Zuordnungsfestsetzungen bauplanungsrechtlich gesichert werden.</p> | <p>und in der unmittelbaren Umgebung (Maßnahmen M1ex und M3ex des Bebauungsplans) zusätzliche Strukturierungsmaßnahmen vorgesehen. Sie gleichen die entstehenden Verluste aus und sorgen dafür, dass das Gelände der Photovoltaikanlage, der umgebende Grünstreifen und die neu entwickelten Flächen gemeinsam als funktionsfähiger Lebensraumkomplex erhalten bleiben.</p> <p>Eine Beibehaltung der Bauwege ist ausdrücklich nur in dem Umfang zulässig, wie sie die festgesetzte maximale Versiegelung nicht überschreitet. Diese ist so bemessen, dass sie für die Gründung der Modultische ausreicht, nicht aber für ein dauerhaftes Wegenetz mit Ausnahme von Befestigungen im Zufahrtbereich von maximal 800 m² (inclusive der dort zulässigen untergeordneten Nebenanlagen) als Zufahrt und Aufstellungsfläche für die Feuerwehr</p> <p>Gemäß Rücksprache mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde und dem planenden Ingenieurbüro sind innerhalb der Photovoltaikanlage selbst keine dauerhaft befestigten Wege notwendig, so dass diese Festsetzung beibehalten werden kann.</p> <p>Eine Zuordnungsfestsetzung wird ergänzt.</p> | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |
| 20a | NABU Deutschland Ortsgruppe Landau e.V. Brühlstraße 21 76829 Landau | <p>Stellungnahme vom 4.7.2011 (über Stadt Landau Untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Gegen das Vorhaben im geplanten Umfang bestehen aus verschiedenen Gründen Einwände:</p> <p>Prinzipiell bestehen gegen die Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf der benannten Deponie im Sinne des Leitfadens der SGD Süd keine Bedenken. Da die Deponie jedoch schon seit mehreren Jahren nicht mehr betrieben wird, hat sich inzwischen eine natürliche Artengesellschaft entwickelt, die nicht ausreichend berücksichtigt wurde.</p> | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|--|--|-----|--|
| | | <p>Die zwei zoologischen Querschnittsbegehungen am 24.03.2011 und am 11.04.2011 reichen nach Meinung des NABU Landau nicht aus, um die Wertigkeit sicher zu bestimmen. Zum Beispiel treffen Arten wie Neuntöter und Sumpfrohrsänger in der Regel erst Anfang Mai in den Brutgebieten ein, Bruten von Schwarzkehlchen sind sogar Ende Juli nachgewiesen worden. Die Flugzeiten vieler Schmetterlingsarten liegen in den Monaten Mai bis Juli. Die beschriebene Trittsteinfunktion für ziehende Arten wurde erwähnt, jedoch nicht untersucht.</p> <p>Zwei Begehungen durch den NABU Landau am 25.06.2011 und am 27.06.2011 belegen die lückenhafte Erfassung. Am zahlreich blühenden Natternkopf und an Brombeeren konnten neben verschiedenen Tag- und Nachtfaltern drei Bläulingsarten (Hauhechelbläuling, Faulbaumbläuling, Kleiner Sonnenröschenbläuling) und verschiedene Bienenarten (Hummeln, Furchenbienen u.a.) beobachtet werden.</p> <p>Es wurden außerdem Bachstelze, Sumpfrohrsänger, Orpheusspötter, Stieglitz, Grünfink, Gartengrasmücke, Blaumeise und Baumfalke angetroffen, die alle in der Artenliste fehlen. Frische Gewölle und Kotspuren gaben außerdem einen Hinweis auf die Anwesenheit einer Eule (Waldohreule). Der Grünspecht wurde an beiden Tagen auf dem Gelände gesehen und ist daher mit Sicherheit mindestens Nahrungsgast.</p> | <p>Ob Anzahl und Zeitpunkt der Begehungen für eine Bewertung ausreichen, ist nicht absolut vorgegeben. Die Begehungen im Frühjahr ließen auf Grund der anzutreffenden Biotopstrukturen eine ausreichend sichere Einschätzung der Wertigkeit und eventueller artenschutzrechtlicher Betroffenheiten zu. Dies umso mehr, als auch nicht beobachtete aber im Umfeld bekannte und für das Untersuchungsgebiet aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht plausibel auszuschließende Vorkommen z.B. des Neuntöters bei der Ermittlung möglicher Konflikte ebenso mit berücksichtigt wurden wie andere potenziell planungsrelevante Arten (Potenzialabschätzung). Die Erfassungen werden daher als ausreichend für eine angemessene Bewertung und Konfliktermittlung angesehen.</p> <p>Die bloße Beobachtung einer Art in dem Gelände ist für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht ausreichend. Wesentlich ist vielmehr, ob die Art durch die Maßnahme Lebensräume verliert und ob dies wesentliche Auswirkungen auf die örtliche Population haben kann. Darüber hinaus ist auch der rechtliche Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.</p> <p>Kleiner Sonnenröschen Bläuling und Hauhechelbläuling sind besonders geschützt, unterliegen aber nicht den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Beide Arten sind nicht gefährdet und nutzen Futterpflanzen, die auch in der neu errichteten Anlage sowie in den angrenzenden Saum- und Brachflächen zu erwarten sind. Die genannten Nachweise sind insofern interessant, bestätigen aber im Grundsatz die Bewertung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen wie die Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der Anlage.</p> <p>Die genannten Arten sind als europäische Vogelarten durchwegs geschützt und für sie kommen auch die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 Bundesnaturschutzgesetz zur Anwendung. Wesentlich ist aber, ob die Arten im Gebiet leben und ob ihre Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Verbreitete „Kulturfolger“ wie Bachstelze, Stieglitz, Grünfink, Gartengrasmücke und Blaumeise sind im Untersuchungsgebiet sicher zumindest sporadisch zu beobachten. Ihre Brutstätten liegen (mit Ausnahme der Bachstelze) aber in Gehölzen und von Ihnen als Nahrungshabitate genutzte Grünland- und Saumflächen stehen auch innerhalb der Anlage zur Verfügung. Für die Bachstelze sind nach</p> | / | <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|--|--|-----|--|
| | | <p>Bei den Begehungen wurde außerdem festgestellt, dass der sonst in den letzten Jahren typische Charakter der offenen Flächen zum Teil verloren gegangen ist. Durch die in der Vergangenheit unregelmäßig stattgefundenen Pflegeeinsätze konnte sich eine artenarme, jedoch (relativ) blütenreiche Pflanzengesellschaft mit Hochstauden (Wilde Karde, Königskerze u.a.) und polsterbildenden Schmetterlingsblütern (Bunte Kronwicke u.a.) ausbilden, die von den beschriebenen Störflächen unterbrochen wurden. Durch die in jüngerer Zeit wesentlich häufiger durchgeführten Mäharbeiten ergibt sich in diesem Jahr der Eindruck einer kurzrasigen, blütenarmen Pflanzengesellschaft. Ein Fehlen verschiedener Falter und Wildbienen überrascht daher ebenso wenig, wie das Ausbleiben der Schwarzkehlchen. Das Schwarzkehlchen ist jedoch in den letzten 10 Jahren regelmäßig als Brutvogel mit bis zu drei Brutpaaren festgestellt worden und muss daher als Brutvogel eingestuft werden und nicht wie geschehen als Rastvogel. Mit dem Aufwachsen von Königskerze und Wilder Karde wird diese Vogelart mit Sicherheit wieder als Brutvogel im Planungsgebiet in Erscheinung treten.</p> | <p>Errichtung der Anlage an den Modultischen zusätzliche und bessere Nistbedingungen zu erwarten. Baumfalke und (eventuell) Waldohreule sind ebenfalls nicht als Brutvögel betroffen und können die Anlage durchaus für die Jagd nutzen.</p> <p>Der Orpheusspötter ist zurzeit in starker Ausbreitung. Er besiedelt Gebüsche und Hecken trockenwarmer Standorte. Die potenziellen Brut- und Nahrungshabitate werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Der Sumpfrohrsänger besiedelt bevorzugt buschreiches Gelände mit Hochstaudenfluren, wie sie an den Randbereichen des Plangebiets vorhanden sind. Diese Stellen werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Insgesamt ergänzen die genannten Arten das erfasste Artenspektrum, bestätigen aber die Bewertung und die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere auch den Schutz der vorhandenen Gehölze bzw. die Entwicklung von Halboffenland. Eine Änderung der Bewertung und des Konzeptes sind daraus nicht abzuleiten.</p> <p>Die Beobachtung des NABU zum Zustand 2011 deckt sich mit den für den Bebauungsplan durchgeführten Erfassungen. Aufbauend auf den bindenden Entwicklungsvorgaben des Rekultivierungskonzeptes Stand 2012 müssen die angesprochenen Lebensraumstrukturen bei der Eingriffsermittlung und Ausgleichskonzeption aber ohnehin berücksichtigt werden:</p> <p>Bereits in der Vergangenheit seit 1991 und mit räumlich angepassten Abgrenzungen auch in der Fassung 2012 besteht die Verpflichtung unter anderem auch Säume und Altgrasbestände bzw. hochstaudenreiche Sukzession und Halboffenland mit Gehölzgruppen zu entwickeln. In Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde wurden die gegenüber der Deponiegestaltung ohne Photovoltaikanlage zu erwartenden Lebensraumverluste und Abwertungen ermittelt und in den Ausgleichsbedarf mit einbezogen.</p> <p>Im Ergebnis resultierten daraus gegenüber dem Entwurf vom Mai 2011 zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, die in erster Linie der Kompensation der o.g. Lebensraumverluste im unmittelbaren räumlich funktionalen Zusammenhang dienen.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Konflikte zu verhindern, wurden im Geltungsbereich (Maßnahmen M2a und M5 des Bebauungsplans)</p> | + | Die Ausgleichskonzeption wird um die genannten Maßnahmen und Erläuterungen ergänzt |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|---|---|------------|---|
| | | <p>Fazit:</p> <p>Die vorhandenen Sträucher und Hecken beherbergen eine Vielzahl verschiedener Brutvogelarten, deren Artenzusammensetzung und Revierdichte nur über die derzeitige Gesamtfläche dieser Strukturen erklärbar ist. Als Beispiel sei der in der Roten Liste (Vorwarnliste) geführte Bluthänfling, welcher ganzjährig im Gebiet anzutreffen und mit mehreren Brutpaaren vertreten ist. Durch das geplante Vorhaben wird im Zuge der anstehenden Rödungen von Sträuchern der Lebensraum verschiedener zum Teil geschützter Arten deutlich verkleinert. Um welche Arten es sich dabei handelt wurde wie oben gezeigt nicht im ausreichenden Umfang untersucht. Es ist davon auszugehen, dass die Individuenzahl durch Lebensraumverlust und die Reproduktionsrate durch Verlust von Nahrungshabitaten der regelmäßig im Gebiet vorkommenden Arten abnehmen wird.</p> | <p>und in der unmittelbaren Umgebung (Maßnahmen M1ex und M3ex des Bebauungsplans) zusätzliche Strukturierungsmaßnahmen vorgesehen. Sie gleichen die entstehenden Verluste aus und sorgen dafür, dass das Gelände der Photovoltaikanlage, der umgebende Grünstreifen und die neu entwickelten Flächen gemeinsam als funktionsfähiger Lebensraumkomplex erhalten bleiben.</p> <p>Es wird richtig dargestellt, dass der Schwerpunkt der Vorkommen in den Gehölzen liegt. Entgegen erster Entwürfe wurden daher die Eingriffe in diese Flächen weitgehend minimiert. Nur Randbereiche sind betroffen.</p> <p>Bei der Eingriffsermittlung ist aber zu beachten, dass die Gehölze zwar als Brutstandort genutzt werden, gleichzeitig aber auch Säume und Offenland als Nahrungsquelle innerhalb eines „Halboffenland-“ Mosaik benötigt werden.</p> <p>Das Konzept sieht daher vor, die Gehölzverluste durch die Photovoltaikanlage zu minimieren, lockert aber andererseits auch die flächig geschlossene Verbuschung z.T. etwas auf. Dazu werden an geeigneten Stellen im Geltungsbereich und dessen Umgebung neue Gehölze, hochstaudenreiche Sukzession und Grünland geschaffen.</p> <p>Die befürchteten Artenrückgänge sind unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.</p> | / | Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen |
| 20b | GNOR e.V. Leipziger Straße 57 76829 Landau | <p>Stellungnahme vom 3.8.2011 (über Stadt Landau Untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Nutzung alternativer und regenerativer Energiequellen, so auch die Photovoltaik. Dabei sollten vor allem vorhandene Dachflächen und andere, sonst nicht genutzte Freiflächen Verwendung finden. Das ist bei der Deponiefläche der Fall.</p> <p>Wir bitten folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>In der Anlage 4-Grünordnungsplan-ND7.pdf ist auf Seite 15 Absatz 3.5 ein Teil des Textes verloren gegangen oder da ist ein Tippfehler. Jedenfalls ist der Text nicht durchgehend.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Nutzung der Deponie für die Photovoltaik bestehen..</p> <p>Es handelt sich um einen unvollständigen Satzrest, der versehentlich nicht gelöscht wurde. Er wird aus dem Text entfernt.</p> | / + | <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Der angesprochene Druckfehler wird korrigiert</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|--|---|----------------------------|---|
| | | <p>Die vorgelegte Planung kann von uns so nicht akzeptiert werden, da sie fundamentale Fehler bzw. Lücken bei den betr. Untersuchungen beinhaltet. Dadurch ist die Planung fehlerhaft und ggf. rechtlich angreifbar. Ohne qualitativ ausreichende Nacharbeitung kann sie so nicht umgesetzt werden. Wir behalten uns rechtliche Schritte vor, sollte die Planung nicht nachgebessert werden. Dadurch könnte die Umsetzung u.U. zeitlich verzögert werden.</p> <p>Auf dem Gelände sind Reviere von Schwarzkehlchen nachgewiesen worden, die in den Planunterlagen nicht berücksichtigt sind. Das Schwarzkehlchen ist eine geschützte Art darf durch Photovoltaikanlagen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Hier muss die Planung unbedingt nachgebessert werden!</p> <p>Kritisch sehen wir den Abstand der Anlagen zu den vorhandenen Gehölzen, da sich dort viele Vögel aufhalten (Neststandorte Singwarten). Es muss mit dem Verlust von Brut- und vor allem Nahrungshabitaten gerechnet werden. Dazu sagt die vorhandene Planung nichts.</p> | <p>Die Untersuchungstiefe war dem Plangebiet und dessen Lebensraumstrukturen angemessen. Nach den ersten Begehungen war plausibel zu erwarten, dass weitere Untersuchungen keine Nachweise erbringen würden, die zu einer anderen Bewertung bzw. gravierenderen artenschutzrechtlichen Konflikten führen.</p> <p>Die auf Grundlage dieser Einschätzung entwickelten Maßnahmen sind natürlich auch für Arten wirksam, die nicht in den Auflistungen genannt sind. Vorkommen weiterer, nicht genannter Arten unterstützt in diesem Sinn die Begründung von Maßnahmen, ist für das Konzept aber nur dann wesentlich, wenn daraus andere und zusätzliche Anforderungen erwachsen. Dies ist nach den Angaben der Stellungnahme nicht erkennbar.</p> <p>Nach den Ergebnissen der Untersuchungen und dem aktuell festzustellenden Zustand der betroffenen Flächen und ihres Umfeldes ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung aktueller Vorkommen des Schwarzkehlchens auszugehen. Die Stellungnahme des NABU (siehe 20a) legt dar, dass es sich tatsächlich um Vorkommen aus vergangenen Jahren handelt, und die aktuell zum Erfassungszeitpunkt Frühjahr 2011 vorhandenen Strukturen für diese Art weniger geeignet sind. Wie unter 20a dargestellt sind die Verluste von Gehölzen und hochstaudenreicher Sukzession aber auf Grundlage der Vorgaben des Rekultivierungskonzeptes berücksichtigt. Dem wurde auch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen daher im Geltungsbereich (Maßnahmen M2a und M5 des Bebauungsplans) und in der unmittelbaren Umgebung (Maßnahmen M1ex und M3ex des Bebauungsplans) Rechnung getragen.</p> <p>Erfahrungen an vorhandenen Anlagen zeigen, dass Zaun und Module als Singwarten genutzt werden, die Modul-Unterkonstruktionen sogar als Nistplätze von Bachstelze, Hausrotschwanz u.a. Arten. Die Anlage wird ferngesteuert und nur sporadisch für Kontrolle, Wartung und Pflege besucht. Störungen sind daher nur minimal.</p> <p>Die Brutstandorte liegen in den Gehölzen, die nur in kleinen Randflächen tangiert werden. Die Flächenverluste durch Versiegelung innerhalb der Anlage sind minimal und es verbleiben ausgedehnte Säume und nicht überbaute Flächen. Es sind daher keine erheblichen Verluste von Nahrungshabitaten zu erwarten.</p> | <p>/</p> <p>+</p> <p>/</p> | <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Die Ausgleichskonzeption wird um die genannten Maßnahmen ergänzt</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN ND 7 „Photovoltaikanlage“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|---|--|---|--|
| | | <p>Die Beeinträchtigungen auf Mauer- und Zauneidechsen werden nicht genügend beschrieben. Es gibt keine Aussagen, wie die vorhandene Population auf Dauer erhalten werden soll.</p> <p>Grundsätzlich wird nicht deutlich dargestellt wie die Ausgleichsflächen ihre Funktion für die verschiedenen geschützten Arten erfüllen soll. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf.</p> <p>Nach eigenen Beobachtungen kommen an der Deponiefläche Fledermäuse vor. Dies wird in der Planung wohl vermutet, aber es gibt keine Angaben zu den betr. Arten und wie der Bestand trotz Photovoltaik dauerhaft erhalten werden soll.</p> <p>Untersuchungen zu den Schmetterlingen gibt es keine. Das muss unbedingt nachgearbeitet werden, da auch hier geschützte Arten betroffen sind.</p> <p>Trotz des großen Umfangs der vorliegenden Planung (das wohl den beiden Planungen „Bebauungsplan“ und Teiländerung Flächennutzungsplan“ geschuldet ist) beinhaltet sie viel Redundanz. Sie schweigt sich aber über wichtige Aspekte, vor allem des Artenschutzes aus.</p> <p>Wie bereits am Anfang des Briefes erwähnt, können wir der vorliegenden Planung nicht zustimmen. Sie beinhaltet fachliche Fehler bzw. wichtige Aspekte wurden nicht ordnungsgemäß abgearbeitet. Damit laufen die Planer Gefahr, dass die Planung u.U. vor Gericht keine Akzeptanz findet.</p> <p>Wir empfehlen, vor allem mit Blick auf die Investoren und deren Planungssicherheit, die Planung nachzubessern.</p> | <p>Eine teilweise Abwertung ist bei der Eingriffsermittlung wie oben erläutert berücksichtigt.</p> <p>Die Sommerlebensräume, Eiablage- und Überwinterungsplätze der Zaun- und Mauereidechsen liegen in den sandigen Randwällen im Süden außerhalb der geplanten Anlage und sind nicht berührt. Deshalb sind sie auch nicht näher beschrieben. Der Schutz ist über die Festsetzung M1 gewährleistet, die Wälle sind innerhalb M1 sogar ausdrücklich als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Soweit räumlich funktionale Zusammenhänge des Artenschutzes für die Flächenauswahl maßgebend sind, ist dies im Text erläutert.</p> <p>Dies betrifft die bereits mehrfach erwähnten, gegenüber dem Entwurf 25.5.2011 ergänzten Maßnahmen M2a, M5, M1ex und M3ex</p> <p>Es gibt auf dem Gelände keine Gehölze oder Gebäude, die als Quartier geeignet sind. Die Tiere können also nur auf der Jagd oder auf dem Durchzug beobachtet worden sein. Diese Aktivitäten werden von der Anlage nicht eingeschränkt.</p> <p>Dazu ist auf die ausführlicheren Erläuterungen zur Stellungnahme des NABU (20a) hinzuweisen, die auch konkrete Arten nennt.</p> <p>Die Untersuchungen sind dem Plangebiet, dessen aktuellem Zustand und Geschichte sowie der Charakteristik des Vorhabens angemessen. Bezüglich nicht festgestellter potenziell planungsrelevanter Arten/Artengruppen wurde eine Potenzialabschätzung mit Bewertung vorgenommen.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass Artenvorkommen übersehen wurden, die bisher nicht in Betracht gezogene Konflikte und daraus abzuleitende Maßnahmen nach sich gezogen hätten. Dies umso mehr, als die Umweltauswirkungen der geplanten Anlage nicht mit denen z.B. eines Baugebietes mit starker Versiegelung und ständigen Störungen durch menschliche Präsenz zu vergleichen sind.</p> | <p>/</p> <p>/</p> <p>+</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> | <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Die Ausgleichskonzeption wird um die genannten Maßnahmen und Erläuterungen ergänzt</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen</p> |